



# REVISIONSBERICHT

Baudirektion

**Tiefbauamt (3020)**

## Prüfung Kredit-Schlussabrechnung

Projekt: Kantonsstrasse P, Sanierung und Ausbau Sihlbruggstrasse, Abschnitt Sihlbrugg-Knoten Sand AG, inkl. bergseitigem Radstreifen, Neuheim

Projekt-Nr.:	<b>Soll (Total bereinigt<sup>1</sup>) in Fr.</b>	<b>Ist (Total)<sup>2</sup> in Fr.</b>
1) TB3020.0126.869 u.w.	19 050 038.62	19 420 766.95
2) TB3020.0311.055	500 000.00	459 294.35

### 1. REVISIONSERGEBNIS

#### 1.1 Übersicht

Im Rahmen unserer risikoorientierten, stichprobenweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit<sup>3</sup> durchgeführten Revision haben wir bei der geprüften Schlussabrechnung folgendes festgestellt:

Prüfbereich	√	!	!!	!!!	+	Thema	Kap. 6.2
Rechtsgrundlage / Ausgabenvollzugsentscheid:	√						Bst. a, b
Abrechnung formal und rechnerisch / Abweichungsbegründung:	√						Bst. c, d
Buchhaltungsführung:	√						Bst. d, f
Rechnerische Korrektheit		!			+	Keine Pauschalabrechnungen	
Vergabe-/Submissionsverfahren:	√						Bst. g
Vergabeaufträge/Werkverträge:	√						Bst. h
Beiträge Dritter:	√						Bst. i
Projektergebnis:	√						Bst. j
Gesamtbeurteilung Schlussabrechnung:	√						

Legende:<sup>1</sup>

√ = «ordnungs-/rechtmässig» bzw. «im Wesentlichen ordnungs-/rechtmässig» (vgl. Ausführungen im Bericht)

! = Hinweis / !! = Empfehlung / !!! = Beanstandung / + = mit Hinweisen, Empfehlungen einverstanden

++ = gemäss Amt während Revision umgesetzt

<sup>1</sup> Kredit brutto gemäss Beschluss um die Vorvertragsteuerung (Negativsteuerung) angepasst.

<sup>2</sup> Ist-Ausgaben brutto.

<sup>3</sup> Begriffserläuterungen siehe Anhang II.

## 1.2 Geprüfte Kredit-Schlussabrechnung

	Fr.
1) Kredit gemäss KRB vom 29.11.2012	
<i>Anteil Kantonsstrassen (TB3020.0126.869)</i>	<i>13 900 000.00</i>
<i>Anteil Radwege (TB3020.0004.876)</i>	<i>4 000 000.00</i>
<i>Anteil Lärm (TB3020.0131.833)</i>	<i>100 000.00</i>
<i>Anteil Busbevorzugung (TB3020.0002.856)</i>	<i>500 000.00</i>
Gesamtkredit	18 500 000.00
<u>zzgl. Teuerung (Schw. Baupreisindex Oktober 2011)</u>	<u>550 038.62</u>
Kredit (Sub-Total)	19 050 038.62
(Bestandteil des Rahmenkredits «Strassenbauprogramm 2004 -2014» [BGS 751.12])	
Abgerechnete Ist-Kosten	19 420 766.95
<b>Kreditüberschreitung</b>	<b>370 728.33</b>
2) Kredit gemäss BDB vom 1.4.2016	500 000.00
(Bestandteil des Rahmenkredits «Strassenbauprogramm 2014 -2026» [BGS 751.12])	
Abgerechnete Ist-Kosten	459 294.35
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>40 705.65</b>
Abgerechneter Gesamtkredit	19 550 038.62
Abgerechnete Gesamt-Ist-Kosten	19 880 061.30
<b>Kreditüberschreitung</b>	<b>330 022.68</b>

## 1.3 Zusätzliche Feststellungen

Die Ausgaben für planerischen Vorleistungen 2006 bis 2009 belaufen sich auf Fr. 356 644.35 und wurden über das frühere Konto «Studien-, Vor- und Bauprojekte» verbucht und bereits abgerechnet (vgl. Revisionsbericht Nr. 95-2013).

Für weitere Planungskosten, die den Gesamtabschnitt der KS P Sihlbrugg-Neuhein-Menzigen betreffen, wurde ein Planungskredit in Höhen von Fr. 1 000 000 bewilligt (TB3020.0221.865). Die abgerechneten Kosten belaufen sich auf Fr. 960 367.00. Der Abschluss der Prüfung und die Berichterstattung diesbezüglich sind noch pendent.

Oberhalb der Kantonsstrasse aber ausserhalb des Strassenperimeters befindet sich der Rutschhang Würzwald. Nach einem Rutsch im Oktober 2012, der die Strasse zum Teil unbefahrbar machte, wurden die Sofortmassnahmen über das abgerechnete Strassenprojekt verbucht. Aufgrund der hohen Aufwendungen für die Hangsicherung wurde anschliessend ein eigenständiges Projekt mit separatem Kredit bewilligt. Die verbuchten Kosten belaufen sich auf Fr. 228 843.75 und wurden bereits abgerechnet (vgl. Revisionsbericht Nr. 47-2020).

## 1.4 Beanstandungen

Keine.

## 1.5 Empfehlungen

Keine.

## 1.6 Hinweise

Das Tiefbauamt wird gemäss Absprache mit der Finanzkontrolle zukünftig jede Kreditposition entsprechend der «effektiven Kosten» (ggf. nach Kostenvoranschlag, nach bester Schätzung etc.) abrechnen.<sup>4</sup>

## 1.7 Genehmigungsempfehlung

### 1) Kredit gemäss KRB vom 29.11.2012

*Über 10 Mio.:* Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir, die oben angeführte Kredit-Schlussabrechnung durch den Regierungsrat mit separater Vorlage dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 28 Abs. 8 Bst. b FHG).

### 2) Kredit gemäss BDB vom 1.4.2016

*Bis 1.5 Mio (Freigabe durch BD)<sup>5</sup>:* Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir der Baudirektion, die oben angeführte Kredit-Abrechnung zu genehmigen.

## 2. INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	3
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
4. PRÜFUNGSAUFRAG	4
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	4
6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN	5
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	7
KREDIT-SCHLUSSABRECHNUNG	ANHANG I
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	ANHANG II

<sup>4</sup> Vgl. RB 55-2019 zur Kredit-Schlussabrechnung «KS Q, Bushaltestelle Institut, Gemeinde Menzingen vom 9. Oktober 2019.

<sup>5</sup> Vgl. § 3 KRB über das Strassenbauprogramm 2014-2026 (BGS 751.12) i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 11 Delegationsverordnung (BGS 153.3).

### **3. PRÜFUNGSGEGENSTAND**

Kredit-Abrechnung: Kantonsstrasse P, Sanierung und Ausbau der Sihlbruggstrasse, Abschnitt Sihlbrugg-Knoten Sand AG Neuheim, einschliesslich bergseitigem Radstreifen, Gemeinde Neuheim (TB3020.0002.856, TB3020.0004.876, TB3020.0126.869, TB3020.0131.833 und TB3020.0311.055).

### **4. PRÜFUNGSauftrag**

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Projekt- und Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Kredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

### **5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN**

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Tiefbauamt (TBA) zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Kredit-Schlussabrechnung vom 17. September 2019 / revidiert vom 7. August 2020
- KRB vom 29. November 2012 betreffend «Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Sanierung und Ausbau der Sihlbruggstrasse, Abschnitt Sihlbrugg-Knoten Sand AK Neuheim, einschliesslich bergseitigem Radstreifen, Gemeinde Neuheim»
- BDB vom 1.4.2016 betreffend «Tiefbauamt; KS P, Abschnitt Sand AG-Knoten Blatt, Gemeinde Neuheim, Vorleistungen für die Stützmauer P10 und die Strassenentwässerungsleitung, Kreditfreigabe und Ausgabenbewilligung»
- Auftragsvergaben und Aufträge

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Kredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

## 6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN

### 6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenvollzugsentscheide für das vorliegende Projekt
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Kreditabweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Kredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Einhalteprüfung des Vergabe- und Submissionsverfahrens
- h. Abstimmen der Vergütungen mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen
- i. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- j. Aussage zum Projektergebnis

Generelle Bemerkung: Bei der Prüfung der Kredit-Abrechnung werden rechtliche, finanzielle sowie submissionsrelevante Aspekte behandelt (siehe Bst. a bis i oben). Bezüglich Projektergebnis (Bst. j) stützen wir uns auf die Aussage der Projektleitung. Hingegen erfolgen keine Prüfungshandlungen und dementsprechend keine Aussagen und Bestätigungen zum baulichen Vollzug im Sinne einer Bau-Revision.

### 6.2 Grundsätzliche Feststellungen

- a. 1) Der ausgewiesene Kredit von Fr. 18 500 000.- basiert auf dem KRB vom 29. November 2012 betreffend «Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Sanierung und Ausbau der Sihlbruggstrasse, Abschnitt Sihlbrugg-Knoten Sand AK Neuheim, einschliesslich bergseitigem Radstreifen, Gemeinde Neuheim». Dieser Kredit ist Bestandteil des KRB vom 18. Dezember 2003 über das Strassenbauprogramm 2004 -2014 (BGS 751.12).  
  
2) Der ausgewiesene Kredit von Fr. 500 000.- basiert auf dem KRB vom 28. August 2014 über das Strassenbauprogramm 2014-2022 (erstreckt bis 2026) (BGS 751.12).
- b. 1) Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Juni 2012<sup>6</sup> in Verbindung mit dem Schreiben der Baudirektion vom 25. Oktober 2012 an die Mitglieder der Staatwirtschaftskommission betreffend Kreditanpassung<sup>7</sup> wurde durch den Kantonsrat (vgl. Bst. a.) ohne Änderungen der Kreditsumme von Fr. 18 500 000.- zugestimmt.

Ein darauffolgender Ausgabenvollzugsentscheid durch den Regierungsrat liegt nicht vor. Gemäss § 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltverordnung vom 21. November 2017 (FHV [BGS 611.11]) gilt der Bericht und Antrag des Regierungsrates als Ausgabenvollzugsentscheid, sofern das Vorhaben durch die Genehmigung des Kantonsrats nicht wesentliche Änderungen erfahren hat. Da der Kantonsrat die Kreditsumme unverändert bewilligt hat, bewerten wir den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2012 in Verbindung mit dem Schreiben

<sup>6</sup> Vgl. Vorlage 2163.1, Laufnummer 14108.

<sup>7</sup> Vgl. Laufnummer 50163.

der Baudirektion vom 25. Oktober 2012 an die Mitglieder der Staatwirtschaftskommission betreffend Kreditanpassung als Ausgabenvollzugsentscheid.

2) Für den ausgewiesenen Kredit von Fr. 500 000.- liegt ein Ausgabenvollzugsentscheid der Baudirektion vom 1. April 2016 vor.

- c. Die Differenz zwischen den ausgewiesenen Ist-Kosten und den Krediten ist auf der Kredit-Schlussabrechnung korrekt ausgewiesen. Die Kreditabweichung ist begründet.
- d. Die Abrechnung ist formal und rechnerisch weitgehend korrekt (vgl. nachfolgenden **Sachverhalt**). Die betroffenen Teilprojekte wurden in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt. Die Ist-Kosten sind korrekt unter den Anlagekategorien «Radwege (Konto 1401.01), «Strassenbau mit Spezialfinanzierung» (Konto 1401.02) und «Busbevorzugung» (Konto 1401.06) aktiviert.

**Sachverhalt:** Im Rahmen des Objektkredites wurden die Anteile für Radwege über Fr. 4 000 000 (TB3020.0004.876), für Busbevorzugung über Fr. 500 000 (TB3020.0002.856), sowie für Lärm Fr. 100 000 (TB3020.00131.833) pauschal analog zu den Soll-Kosten abgerechnet. Damit erfolgt die Aktivierungen und Abschreibung in der Staatsrechnung anteilmässig nicht korrekt (der Anteil Kantonsstrasse {hier inkl. Anteil Lärm} wird jeweils Ende Jahr sofort über die Kostenstelle 3030 «Strassenbau Spezialfinanzierung»,<sup>8</sup> die Anteile Radstrecken und Busbevorzugung regulär<sup>9</sup> abgeschrieben).

**Hinweis:** Das Tiefbauamt wird gemäss Absprache mit der Finanzkontrolle zukünftig jede Kreditposition entsprechend der «effektiven Kosten» (ggf. nach Kostenvoranschlag, nach bester Schätzung etc.) abrechnen.<sup>10</sup>

- e. Die ausgewiesenen Ist-Kosten gemäss Kredit-Schlussabrechnung (Anhang I) stimmen mit der Staatsbuchhaltung überein (Projekt-Nr. TB3020.0002.856, TB3020.0004.876; TB3020.126.869, TB3020.0131.833 und TB3020.0311.055).
- f. Die Belege wurden stichprobenweise mit der Staatsbuchhaltung abgestimmt.
- g. Die Vergabebeträge waren in diesem Projekt in den Schwellenwertbereichen, in denen das Einladungsverfahren bzw. das offene/selektive Verfahren durchzuführen ist (vgl. IVöB, BGS 721.52-A2). Die entsprechenden Verfahren wurden durchgeführt.

Gemäss unserer durchgeführten formellen Beurteilung und Plausibilisierung der gewählten Vorgehensweise wurden die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens bezüglich Verfahrensart (vgl. IVöB / BGS 721.52-A2) und Zuschlags-/Verfahrenskompetenz (vgl. § 40 und § 41 Bst. c SubV, BGS 721.53) eingehalten.

- h. Die Vergütungen konnten mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen abgestimmt werden.
- i. Beiträge Dritter: Keine

---

<sup>8</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 KRB vom 28.8.2014 - Rahmenkredit über das Strassenbauprogramm 2014-2022 [erstreckt bis 2026], Stand 1.1.2018 [BGS 751.12].

<sup>9</sup> Vgl. § 14 Abs. 3a FHG (BGS 611.1) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 KRB vom 28.8.2014 - Rahmenkredit über das Strassenbauprogramm 2014-2022 [erstreckt bis 2026], Stand 1.1.2018 [BGS 751.12].

<sup>10</sup> Vgl. RB 55-2019 zur Kredit-Schlussabrechnung «KS Q, Bushaltestelle Institut, Gemeinde Menzingen vom 9. Oktober 2019.

- j. Gemäss diverser von uns eingesehener Abnahmeprotokolle wurde das Bauwerk und die sonstigen Arbeiten abgenommen.

### 6.3 Zusätzliche Feststellungen

Die Ausgaben für planerischen Vorleistungen 2006 bis 2009 belaufen sich auf Fr. 356 644.35 und wurden über das frühere Konto «Studien-, Vor- und Bauprojekte» verbucht und bereits abgerechnet (vgl. Revisionsbericht Nr. 95-2013).

Für weitere Planungskosten, die den Gesamtabschnitt der KS P Sihlbrugg-Neuhein-Menzigen betreffen, wurde ein Planungskredit in Höhen von Fr. 1 000 000 bewilligt (TB3020.0221.865). Die abgerechneten Kosten belaufen sich auf Fr. 960 367.00. Der Abschluss der Prüfung und die Berichtserstattung diesbezüglich sind noch pendent.

Oberhalb der Kantonsstrasse aber ausserhalb des Strassenperimeters befindet sich der Rutschhang Würzwald. Nach einem Rutsch im Oktober 2012, der die Strasse zum Teil unbefahrbar machte, wurden die Sofortmassnahmen über das abgerechnete Strassenprojekt verbucht. Aufgrund der hohen Aufwendungen für die Hangsicherung wurde anschliessend ein eigenständiges Projekt mit separatem Kredit bewilligt. Die verbuchten Kosten belaufen sich auf Fr. 228 843.75 und wurden bereits abgerechnet (vgl. Revisionsbericht Nr. 47-2020).

## 7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Kantonsingenieur im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

Der Berichtsentwurf wurde zudem dem Baudirektor zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem Berichtsinhalt einverstanden.

### FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG



Walter Hunziker



Anita Heinecke

#### Geht elektronisch an:

- Tiefbauamt (urs.lehmann@zg.ch)
- Baudirektion (florian.weber@zg.ch, roman.wuelser@zg.ch, via iZug)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, via iZug)
- Finanzverwaltung (roger.wermuth@zg.ch, roger.studerus@zg.ch, via iZug)
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)



**Kanton Zug**

Baudirektion

**Direktion:** Baudirektion  
**Amt:** Tiefbauamt (3020)

**Kreditabrechnung<sup>1</sup>**

**Projektname:** KS P, Sanierung und Ausbau der Sihlbruggstrasse, Abschnitt Sihlbrugg-Knoten Sand AG Neuheim, einschliesslich bergseitigem Radstreifen, Gemeinde Neuheim

**Projektnummern:** TB3020.0002.856  
TB3020.0004.876  
TB3020.0126.869 (frühere Bezeichnung TB3031.0026.3, TB3020.0126.055)  
TB3020.0131.833 (frühere Bezeichnung TB3031.0031.10) sowie TB3020.0311.055 (vorgezogene Massnahmen TA2)

**Rechtsgrundlagen:** KRB über das Strassenbauprogramm 2004–2014 (BGS 751.12, 18. Dezember 2003)  
KRB über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026), (BGS 751.12, 18. August 2014)  
KRB vom 29. November 2012

**Ausgabenvollzugsentscheid:** Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Juni 2012  
BDB vom 1. April 2016

**Projektbeginn:** 29. November 2006

**Projektende:** 31. Dezember 2018

**Projektleitung:** Jörg Perrot

**Datum Schlussabrechnung:** 7. August 2020

**Übersicht:**

Bezeichnung, Positionen <sup>2</sup>	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
TB3020.0002.856	500'000.00		500'000.00	500'000.00		500'000.00	0.00
TB3020.0004.876	4'000'000.00		4'000'000.00	4'000'000.00		4'000'000.00	0.00
TB3020.0126.869	13'900'000.00		13'900'000.00	14'820'766.95		14'820'766.95	-920'766.95
TB3020.0131.833	100'000.00		100'000.00	100'000.00		100'000.00	0.00
Teuerung	550'259.77		550'259.77	0		0	550'259.77
Mehrwertsteuer	-221.15		-221.15	0		0	-221.15
Total Teilabschnitt 1	19'050'038.62		19'050'038.62	19'420'766.95		19'420'766.95	-370'728.33
TB3020.0311.055	500'000.00		500'000.00	459'294.35		459'294.35	40'705.65
<b>Total (teuerungs-bereinigt)</b>	<b>19'550'038.62</b>		<b>19'550'038.62</b>	<b>19'880'061.30</b>		<b>19'880'061.30</b>	<b>-330'022.68</b>

<sup>1</sup> Vgl. FD-Weisung «Projekt- und Kreditabrechnungen» vom 10. Dezember 2018.

<sup>2</sup> Ggf. Gliederung gemäss Beschluss (SOLL-Positionen analog BKP, Teilprojekte, Details gemäss Finanztafel bzw. gemäss «Bericht und Antrag RR» etc.)



Seite 2/4

**Abweichung Saldo SOLL-IST:**

Die Kreditüberschreitung von Fr. 330'022.68 (1.66 %) hat folgende Gründe:

- Mit Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Juni 2012 wurde ein Objektkredit in der Höhe von 17,7 Mio. Franken beantragt. Im Oktober 2012 gab es auf dem Strassenabschnitt einen Erdrutsch. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2012 an die Staatswirtschaftskommission wurde wegen dieser Rutschung beantragt, den Objektkredit um Fr. 800'000.– auf 18,5 Mio. Franken zu erhöhen.

Um die Strasse wieder befahrbar zu machen, mussten die Schadstelle und das angrenzende Gelände gesichert und die vorliegenden Schäden erst beseitigt werden. Dabei wurden nicht nur die Erdmassen von der Strasse entfernt, sondern auch die Stützmauer P-509 vorab erstellt und der Hang ober- und unterhalb der Strasse gesichert. Da der Baugrund erheblich gestört, teilweise nicht mehr vorhanden war sowie zusätzliche Arbeiten erforderlich waren, kosteten die Sofortmassnahmen 2012/2013 zirka 2,3 Mio. Franken. Abzüglich der vorgesehenen Kosten in der Höhe von Fr. 380'000.– für die Stützmauer P-509 lagen die Kosten für die Sofortmassnahmen weit über dem zusätzlichen Betrag von Fr. 800'000.–. Diese 1,2 Mio. Franken Mehrkosten waren nicht nur direkte Folgen der Rutschung, sondern lassen sich auch durch den schwierigen Baugrund erklären. Die Pfähle mussten teils massiv tiefer gebohrt werden, als aufgrund der geologischen Unterlagen festgelegt. Auch war der angrenzende Boden so wenig tragfähig, dass die Anzahl der Bodenanker erhöht werden musste. Die Aufträge wurden als Direktvergabe erteilt, wodurch keine günstigen Preise durch eine Submission im Gesamtpaket erzielt werden konnten. Auch Doppelarbeiten in Planung und Bau führten zu Mehrkosten.

- Aufgrund der Rutschung wurde festgestellt, dass der Baugrund extrem schwierig ist und die vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen nicht ausreichend und somit weitergehende Untersuchungen notwendig waren. Der Fels hatte grosse Schwankungen in der Tiefenlage. Aus diesem Grund wurden zur Ergänzung der bestehenden Baugrunduntersuchungen weitere Sondierbohrungen mit Kosten in Höhe von Fr. 280'025.10 durchgeführt.
- Zudem wurde die geologische Baubegleitung intensiviert, um das Risiko des Baugrunds weiter zu minimieren. Die Gesamtkosten dafür betragen Fr. 246'629.21. Somit wurden die für die Überwachung der Quellen vorgesehenen Fr. 50'000.– weit überschritten.
- Die Auseinanderrechnung der pauschalen Abrechnung von TB3020.0126.869 auf TB3020.0311.055 hat Kosten in Höhe von Fr. 3'121.15 verursacht.
- Die Vorvertragsteuer beträgt Fr. 608'530.41. Die Vertragsteuer bei den Bauleistungen in Höhe von Fr. -58'270.64 wurde direkt in den Verträgen abgerechnet. Es resultiert eine Gesamtsteuerung von Fr. 550'259.77.
- Durch die Senkung der Mehrwertsteuer ab dem 1. Januar 2018 gab es bei den beiden letzten Ingenieurrechnungen eine Reduktion um Fr. 212.45. Die weiteren Rechnungen im Jahr 2018 betreffend Landerwerb waren Mehrwertsteuer frei. Bei TB3020.0311.055 entstand durch die Teilung der Pauschale eine Reduktion der Mehrwertsteuer um Fr. 8.70. Gesamt wurden Fr. 221.15 eingespart.
- Durch ständige Kosten- und Projektoptimierungen konnte eine noch höhere Kreditüberschreitung verhindert werden.

Seite 3/4

**Einnahmen:**

Die Bundesmittel sind im Zuge der Programmvereinbarungen betreffend Lärm- und Schallschutz (für 2012–2015 einschliesslich Nachbesserungsjahr 2016) pauschal beantragt worden. Die Beiträge des Bundes in Höhe von Fr. 12'200.–, Fr. 9'200.– für 23 Fenster und Fr. 3'000.– für Ingenieurleistungen wurden auf dem Konto 6300.10, KST 3020.0900, Sammelinvestition TB3020.0131.832 verbucht.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Ausgabenbelege liegen bis zur Einführung des OKP (Beginn 26. Oktober 2015) als Originalrechnungen bei. Danach wurden alle Rechnungen elektronisch erfasst und entsprechend visiert. Sie sind im NSP auffindbar.

Die planerischen Vorleistungen 2006–2009 wurden auf der Sammelinvestition TB3020.0151.001 (alt TB3030.0011) Fr. 356'644.35 verbucht. Danach wurde ein Planungskredit in der Höhe von 1,0 Mio. Franken auf der Investition TB3020.0126.002 (alt TB3031.0026.2) beantragt und auf dieser sowie auf TB3020.0221.865 abgerechnet. Es betrifft den kompletten Abschnitt Sihlbrugg–Lüthärtigen und wird separat abgerechnet.

Um die Schnittstellen mit den nachfolgenden Strassenabschnitten zu vereinfachen und die Beeinträchtigung für den Betrieb der Sand AG so gering wie möglich zu halten, wurde die 130 m lange Stützmauer P10 entlang des Grundstücks aus dem Teilabschnitt 2 vorgezogen. Damit das Gesamtsystem funktioniert und um die Kosten zusammen mit der Erstellung der Stützmauer P10 zu optimieren, wurde der Bau der rund 300 m langen Strassenentwässerungsleitung ebenfalls vorgezogen. Diese Vorleistungen wurden auf der Investition TB3020.0311.055 abgerechnet. Da sich der Bau des zweiten Teilabschnitts noch weiter verzögert, wird diese Vorleistung bereits hier abgerechnet.

Der Rutschhang Würzwald befand sich direkt oberhalb der Kantonsstrasse, aber ausserhalb des Strassenperimeters. Die sofort notwendigen Arbeiten zum Schutz vor weiteren Schäden an der Strasse wurden zuerst über das Strassenprojekt abgerechnet. Aufgrund der hohen Aufwendungen für die notwendige Hangsicherung wurden diese als eigenständiges Projekt betrachtet und ein separater Kredit beantragt. Die bestehenden Verträge und Rechnungen wurden auf die Investition TB3020.0219.050 umgebucht. Die Abrechnung erfolgt separat.

Zug, 7. August 2020



Florian Weber  
Regierungsrat



Urs Lehmann  
Kantonsingenieur

**Begriffserläuterungen**

<b>Begriffe</b>	<b>Erläuterung</b>
« <i>Es besteht Ordnungsmässigkeit</i> » (o.ä.)	Prüfungstätigkeit und Bestätigung sind auf «Wesentlichkeit» ausgelegt. Unwesentliche Positionen werden nicht, wesentliche auf der Basis von Stichproben geprüft. Im Rahmen der stichprobenweise durchgeführten Prüfungen wurden keine Abweichungen festgestellt (die Möglichkeit besteht jedoch, dass Abweichungen ausserhalb der Stichprobe nicht entdeckt wurden).
« <i>im Wesentlichen ordnungsgemäss</i> »	Festgestellte Abweichungen, die in diesem Bericht mit entsprechenden Ausführungen erwähnt sind, wurden für das Gesamtbild als unwesentlich eingestuft (weitere Abweichungen ausserhalb der Stichprobe wurden möglicherweise nicht entdeckt).
«Wesentlichkeit»	Kurzdefinition: Entscheidungsrelevanz
« <i>Ordnungsmässigkeit</i> »	Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a FHG; BGS 611.1).
« <i>Rechtmässigkeit</i> » (Compliance)	Einhaltung der für den geprüften Bereich relevanten Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, internen Regelungen, Verträge etc.
« <i>Feststellung</i> »	Erläuterung eines erwähnenswerten Ist-Zustandes im neutralen oder positiven Sinn.
« <i>Sachverhalt</i> »	Erläuterung eines Ist-Zustandes, der nicht dem erwarteten Soll-Zustand (Mangel) entspricht und aus dem sich Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen ergeben.
« <i>Hinweis</i> »	Kleinerer Mangel bzw. Abweichung vom Soll-Zustand mit geringerer Wesentlichkeit.
« <i>Empfehlung</i> »	Mittlerer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.
« <i>Beanstandung</i> »	Grösserer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.